

# ALLGEMEINES AUSFÜHRUNGSREGLEMENT

## VON

## *RENAISSANCE KMU*

Es gilt der französische Text.

### **Art. 1 Anleger**

1. Institutionen, die gemäss Artikel 4 der Statuten potenzielle Anleger sind, können sich der Stiftung anschliessen. Dazu unterzeichnen sie die entsprechende Anschlussklärung. Im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsrat, ob die Anschlussbedingungen erfüllt sind.
2. Jeder Investor erwirbt mindestens einen Anteil des Anlagekapitals einer Anlagegruppe der Anlagestiftung. Mit der Rückgabe aller von ihr gehaltenen Anteile verzichtet die angeschlossene Institution auf ihren Status als Anleger. Bei einer erneuten Zeichnung erhält sie die Anlegerrechte wieder.
3. Die Anleger stimmen den Statuten, dem vorliegenden Reglement und den weiteren Reglementen und Anlagerichtlinien der Anlagestiftung zu; sie nehmen die Befugnisse der Anlegerversammlung und des Stiftungsrates zur Kenntnis und billigen diese.

### **Art. 2 Stammvermögen und Anlagevermögen**

1. Das Vermögen der Anlagestiftung setzt sich aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen zusammen.
2. Sachen und Rechte, die zum Vermögen der Anlagestiftung gehören, können im Prinzip weder verpfändet noch als Sicherheit hinterlegt werden. Die Stiftung kann lediglich ihr eigenes Vermögen anlegen.

### **Art. 3 Aufteilung des Anlagevermögens in Gruppenanteile**

1. Das Anlagevermögen der Anlagestiftung setzt sich aus verschiedenen, wirtschaftlich voneinander unabhängigen Anlagegruppen zusammen, die in Bezug auf Aufwand und Ertrag sowie die Rechnungslegung autonom verwaltet werden.
2. Die Anlagegruppen sind in gleich grosse, nennwertlose Anteile der Anleger aufgeteilt und sind keine Wertpapiere (Buchforderungen). Die Anteile sind unentziehbar, nur mit vorgängiger Zustimmung des Stiftungsrats übertragbar und beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe.

#### **Art. 4 Haftung**

1. Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt.
2. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.
3. Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

#### **Art. 5 Anlagegruppen und Anlegerklassen**

1. Die über einen gewissen Zeitraum diversifizierten und geschlossenen Anlagegruppen haben eine bestimmte Laufzeit.

Die Anlagegruppen, deren Diversifizierung ohne zeitliche Einschränkung erfolgt, sind offen.

2. Nach der Erstemission lassen die geschlossenen Anlagegruppen keine neuen Anleger zu.

Die offenen Anlagegruppen lassen während ihrer gesamten Dauer neue Anleger zu; dies geschieht in Zeitabschnitten, die vom Stiftungsrat festgelegt werden, sowie über Emissionen, welche die Erstemission ergänzen.

3. Sollte es sich aufgrund des konstanten Liquiditätsbedarfs als erforderlich erweisen, ist der Stiftungsrat berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei einer geschlossenen Anlagegruppe weitere Emissionen zuzulassen. In diesem Fall sind die Anlagerichtlinien entsprechend anzupassen.
4. Die Schaffung zusätzlicher - und die Aufhebung bestehender Anlagegruppen obliegen dem Stiftungsrat.
5. Der Stiftungsrat kann innerhalb einer Anlagegruppe nach Massgabe des Datums bzw. des Betrags der Zeichnung verschiedene Anlegerklassen mit unterschiedlichen Management Fees und Gebühren einrichten.

#### **Art. 6 Kapitalbeteiligung**

1. Angesichts der Investitionen in nicht kotierte Unternehmen und der Schliessung der Anlagegruppen legt die Anlagestiftung die für die Zeichnung von Anteilen an den Anlagegruppen erforderlichen Mindestbeteiligungen fest.

Für die offenen Anlagegruppen und in Anbetracht der Tatsache, dass vor allem in nicht kotierte Unternehmen investiert wird, legt die Anlagestiftung die Mindestbeteiligungen fest, die für die Zeichnung und bei zusätzlichen Emissionen erforderlich sind.

2. Die Anleger einer Anlagegruppe verpflichten sich zur Einzahlung eines fixen Kapitalbetrags, der gemäss den vom Stiftungsrat für jede Anlagegruppe vorgesehenen Modalitäten schrittweise und in Etappen abgerufen wird. Sie haften auch für die Verzugsfolgen.

## **Art. 7 Anteile an den Anlagegruppen, Rückzahlung und Dividenden**

1. Die Anleger sind nach Massgabe ihrer Anteile an den betreffenden Anlagegruppen beteiligt. Ein Anteil beinhaltet das Recht des Anlegers auf eine der Anzahl gezeichneter Anteile entsprechende Beteiligung am Nettovermögen der betroffenen Anlagegruppe und an ihrem jährlichen Ertrag.
2. Wird eine Anlagegruppe liquidiert, kann der Stiftungsrat die Zahl der Anteile nach Massgabe der ursprünglich gezeichneten Anteile verringern.
3. Anlässlich der Rückzahlung von Anteilen oder der Ausschüttung von Dividenden, die aus dem Verkauf von Beteiligungen im Besitz der betreffenden Anlagegruppe entstehen, kann der Stiftungsrat beschliessen, entweder eine Garantie auf dem Betrag der Rückzahlung oder der fälligen Zahlung einzubehalten oder die Bedingung aufzustellen, dass eine solche Rückzahlung oder Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt (teilweise oder vollständig) durch den Anleger zurückerstattet wird. Dies dient dem Schutz der Anlagestiftung, falls die Käufer der veräusserten Beteiligung die Garantie (Guarantee Call) in Anspruch nehmen.

## **Art. 8 Bewertungsvorschriften**

1. Die Bewertung von Aktiven und Passiven erfolgt anhand der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Swiss GAAP FER 26.
2. Das Nettovermögen einer Anlagegruppe besteht aus dem Wert der Anlagen und der übrigen Aktiven, insbesondere des aufgelaufenen Ertrags und der Marchzinsen unter Abzug eventueller Verbindlichkeiten und Spesen.
3. Bei der Erstemission bestimmt der Stiftungsrat den Preis eines Anteils.
4. Danach bewertet die Anlagestiftung die Aktiven der einzelnen Anlagegruppen gemeinsam mit dem delegierten Vermögensverwalter vierteljährlich sowie einmal pro Jahr unter Aufsicht der Revisionsstelle. Diese Bewertungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wertentwicklung jeder Anlagegruppe.
5. Der Wert der Aktiven wird für jede Beteiligung einer Anlagegruppe gemäss den für die Erstellung des Jahresabschlusses verwendeten Referenzwerte erhoben.

## **Art. 9 Ausgabe von Anteilen**

1. Im Allgemeinen können die Anleger nach Massgabe des vorliegenden Reglements und ihrer eigenen Anlagerichtlinien eine unbeschränkte Zahl von Anteilen erwerben. Der Stiftungsrat kann mit Rücksicht auf die Anlagemöglichkeiten die Ausgabe von Anteilen an Anlagegruppen beschränken oder einstellen; ferner kann er eine Mindest- oder Höchstzahl von Anteilen festlegen, die ein einzelner Anleger erwerben kann.
2. Anteile können nur während des vom Stiftungsrat vorgesehenen Zeitraums erworben werden.
3. Die Anteile sind bar zu bezahlen.
4. Der Stiftungsrat legt die Liberierungsdaten und den Kaufpreis fest.
5. Als Beleg für den einbezahlten Betrag und die Anzahl der erworbenen Anteile erhalten die Anleger der Stiftung einen Anteilschein und eine Kopie des unterschriebenen Zeichnungsscheins.

6. Das Verzeichnis der Anleger wird laufend aktualisiert. Die Anzahl der von jedem Anleger gehaltenen Anteile ist gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.

#### **Art. 10 Rücknahme von Anteilen**

1. In den geschlossenen Anlagegruppen können die Anteile vor Ende der Laufzeit der Anlagegruppe nicht zurückgenommen werden.
2. Bei Bedarf kann der Stiftungsrat die Laufzeit der Anlagegruppe um maximal 24 Monate verlängern.
3. Jede weitere Verlängerung bedarf der Einberufung einer Anlegerversammlung, die im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde die zu treffenden Massnahmen beschliesst. Die Anlegerversammlung legt insbesondere das Liquidationsverfahren fest und kann die Zahl der Anteile mit Stimmrecht entsprechend senken.
4. In den offenen Anlagegruppen können die Anteile von der Anlagegruppe zurückgenommen werden, die Bezahlung kann dabei bar oder in Form von Aktien und Aktionärsdarlehen der Beteiligungsgesellschaft der offenen Anlagegruppe erfolgen.

#### **Art.11 Abtretung, Verpfändung und Hinterlegung**

1. Die Anteile können nur mit der Zustimmung des Stiftungsrats abgetreten werden. Sie dürfen weder verpfändet noch als Sicherheit hinterlegt werden.

#### **Art. 12 Anlegerversammlung**

1. Die ordentliche Anlegerversammlung tritt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zusammen.
2. Der Jahresbericht wird innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgelegt.
3. Die Anlegerversammlung wird durch den Präsidenten des Stiftungsrats unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen schriftlich über den Postweg oder per E-Mail einberufen.
4. Der Stiftungsrat hat eine gültig beantragte ausserordentliche Anlegerversammlung so rasch als möglich einzuberufen.
5. Teilnahmeberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt des Versands der Einberufung der Anlegerversammlung den Status eines Anlegers hat.
6. Die Anleger haben das Recht, der Stiftung oder einem anderen Anleger eine Vertretungsvollmacht zu erteilen. Der Stiftungsrat kann einen unabhängigen Vertreter der Stimmrechte bestimmen, dem die Anleger ebenfalls eine Vertretungsvollmacht erteilen können.
7. Anträge, die nach dem Versand der Einberufungen oder während der Anlegerversammlung eingebracht werden, können auf Beschluss der Versammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst an der nächsten Versammlung möglich. Anleger, die Anteile mit einem nominalen Gesamtzeichnungswert von CHF 1 Million vertreten, können unter Angabe der Diskussionsgegenstände und der Vorschläge schriftlich deren

Traktandierung beantragen. Die Stiftung muss den Antrag spätestens dreissig Tage vor dem Versand der Einberufung der Anlegerversammlung erhalten.

8. Von diesen Regeln ausgenommen sind einfache Abänderungs- und Ablehnungsanträge über in der Einberufung erwähnte traktandierete Punkte sowie der Antrag auf die Einberufung einer weiteren Anlegerversammlung.
9. Die ordnungsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
10. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Statuten und über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen. Statutenänderungen betreffend die spezifischen Bestimmungen zu geschlossenen bzw. zu offenen Anlagegruppen (Art. 5 Abs. 1 und 2, sowie Art. 6 Abs. 1) sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Anleger aus den jeweils betroffenen Anlagegruppen zu beschliessen.
11. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Anleger eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Der Stiftungsrat kann beschliessen, dass Abstimmungen oder Wahlen an der Urne entschieden werden.
12. Der Präsident des Stiftungsrats führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz.
13. Der Stiftungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung des Protokolls.

#### **Art. 13 Stimmrecht der Anleger**

1. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der Zahl der von ihnen gehaltenen Anteile.
2. Betrifft ein Entscheid nur bestimmte Anlagegruppen, verfügen nur die Anleger der betroffenen Anlagegruppen über ein Stimmrecht.

#### **Art. 14 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und gemäss den im Organisationsreglement festgelegten Modalitäten, zusammen. Jedes Stiftungsratsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.
3. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident des Stiftungsrats den Stichentscheid.
4. Beschlüsse können unter Vorbehalt des Antrags eines Stiftungsratsmitglieds auf Beratung an einer Sitzung auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
5. Der Stiftungsrat bestimmt die Kompetenzen und Aufgaben der gemäss den Statuten und dem Reglement bestellten Geschäftsführung der Stiftung und ihrer Organe und übt die erforderliche Kontrolle aus.
6. Der Stiftungsrat bezeichnet eine Depotbank, die für die Verwaltung des Zahlungsverkehrs der Stiftung und die Verwahrung der Effekten gemäss Art. 18

der Statuten verantwortlich ist. Der Stiftungsrat regelt die Verwahrung der nicht der Depotbank anvertrauten Aktiven sowie die Formalitäten hinsichtlich Ausgabe, Rücknahme und Übertragung der Anteile getrennt. Im Falle einer Delegation an einen Dritten bestimmt er einen zugelassenen Revisor für die Rechnungsführung im Zusammenhang mit dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen.

7. Der Stiftungsrat kann in eigener Kompetenz Sonderreglemente erlassen (Anlagerichtlinien, Organisationsreglement sowie Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung). Für einzelne Anlagegruppen kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Reglement abweichende Spezialbestimmungen erlassen. Der das Reglement ergänzende Prospekt hält diese Abweichungen fest. Jeder in eine solche Anlagegruppe investierende Anleger muss die Kenntnisnahme des Prospekts mit seiner Unterschrift bestätigen. Die vom Reglement abweichenden Spezialbestimmungen sind der Aufsichtsbehörde vor Inkraftsetzung und vor jeder Änderung zur Prüfung zu unterbreiten.

#### **Art. 15 Geschäftsführung und Delegation der Vermögensverwaltung**

1. Der Stiftungsrat ernennt und entlässt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Organe, den Delegierten des Stiftungsrates und die mit der delegierten Vermögensverwaltung betrauten Personen.
2. Mit der Geschäftsführung, der administrativen Verwaltung und der Buchhaltung können unabhängige und qualifizierte Dritte beauftragt werden.
3. Mit dem Asset Management werden unabhängige und qualifizierte Dritte beauftragt.
4. Jedes Mandat wird separat und schriftlich erteilt.

#### **Art. 16 Depotbank**

1. Der Stiftungsrat bezeichnet eine Depotbank, die für die Verwaltung des Zahlungsverkehrs der Stiftung und die Verwahrung der liquiden Mittel und der Effekten gemäss Art. 18 der Statuten verantwortlich ist.

#### **Art. 17 Verwahrung der Aktiven**

1. Der Stiftungsrat regelt die Verwahrung der nicht der Depotbank anvertrauten Aktiven sowie die Formalitäten hinsichtlich Ausgabe, Rücknahme und Übertragung der Anteile getrennt.
2. Physisch ausgestellte Inhaber- oder Namensaktien oder entsprechende Zertifikate werden in einem Safe bei einem Notar oder Anwalt hinterlegt.
3. Entmaterialisierte Beteiligungsrechte werden im Aktienregister der betroffenen Portfoliounternehmen eingetragen. Die von der Anlagestiftung gehaltenen Beteiligungen werden regelmässig, aber mindestens einmal jährlich per 30. Juni, von den Portfoliounternehmen schriftlich bestätigt.

## **Art. 18 Revisionsstelle**

1. Nach Massgabe ihrer Anwendbarkeit auf die Anlagestiftung übernimmt die Revisionsstelle die in den Artikeln 10 ASV und 52c BVG vorgeschriebenen Aufgaben. Sie prüft insbesondere:
  - a. die Rechnungsführung durch einen zugelassenen Revisor im Zusammenhang mit dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen;
  - b. die entmaterialisierten Beteiligungsrechte anhand der jährlich von den Portfoliounternehmen ausgestellten Bestätigungen;
  - c. die Namensaktien anhand einer Empfangsbestätigung oder eines Einlagescheins des Notars oder Anwalts;
  - d. die Inhaberaktien anhand einer jährlichen schriftlichen Bestätigung durch den Notar oder Anwalt.

## **Art. 19 Rechnungswesen und Rechnungslegung**

1. Das Rechnungswesen der Anlagestiftung entspricht den Bestimmungen von Art. 47 BVV2.
2. Jede Anlagegruppe verfügt über eine eigene Buchhaltung.
3. Mindestens einmal pro Jahr wird ein Abschluss erstellt.
4. Es wird ein Jahresbericht zuhanden der Anleger verfasst. Dieser wird spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgelegt. Er enthält insbesondere die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

## **Art. 20 Internes Kontrollsystem (IKS)**

1. Der Stiftungsrat sorgt für die Einrichtung eines IKS, das der Grösse und Struktur der Stiftung und ihrer Tochtergesellschaften im Anlagevermögen entspricht. Die Revisionsstelle bestätigt den Bestand des IKS. Ein qualifizierter Experte prüft die Umsetzung und die Qualität des IKS und erstellt einen entsprechenden Jahresbericht.

## **Art. 21 Information der Anleger**

1. Der Stiftungsrat orientiert die Anleger in der Regel quartalsweise, mindestens aber halbjährlich über folgende Punkte:
  - a. Nettoinventarwert
  - b. Anzahl der umlaufenden Anteile
  - c. Zusammensetzung des Anlageportfolios

## **Art. 22 Management Fees**

1. Die Management Fees umfassen insbesondere:
  - a. Domizilierungsgebühren;
  - b. die Mieten der Stiftung;
  - c. die Gehälter der Geschäftsleitung und des Sekretariats;
  - d. Marketing- und Werbeauslagen;
  - e. Kosten der internen Kontrolle;
  - f. Gründungskosten (Planung und Errichtung neuer Anlagegruppen der Stiftung sowie damit verbundene und künftige Kosten);
  - g. Sitzungsgelder und Entschädigungen;
  - h. Aufsichtsgebühren;
  - i. Betriebs- und Verwaltungskosten;
  - j. Depotgebühren;
  - k. Börsengebühren, falls anwendbar;
  - l. Courtage;
  - m. Verwaltungsprovisionen;
  - n. Buchführungskosten;
  - o. Kosten der jährlichen Rechnungsprüfung;
  - p. Beteiligung an der Wertentwicklung;
  - q. übrige anfallende Kosten.
2. Die Kosten im Zusammenhang mit der Geschäftsführung, der Verwaltung, der Vermögensverwaltung, dem Zahlungsverkehr und dem Verkauf werden den einzelnen Anlagegruppen anteilmässig gemäss einem vom Stiftungsrat erstellten Schlüssel belastet, der jährlich von der Revisionsstelle geprüft und genehmigt wird. Kosten, welche eine bestimmte Anlagegruppe direkt betreffen, werden dieser direkt belastet.

## **Art. 23 Schlussbestimmungen**

1. Die Anlegerversammlung kann vorliegendes Reglement mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anleger abändern. Jegliche Änderung ist der Aufsichtsbehörde vorgängig zu unterbreiten.
2. Die Anlegerversammlung genehmigte das vorliegende Reglement am 3. Dezember 2018 und ermächtigte den Stiftungsrat, die Änderungen aufgrund des schriftlichen Prüfbescheids der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFICHE VORSORGE (OAK BV) zu verabschieden.



3. Der Stiftungsrat hat vorliegendes Reglement am 10. September 2018 genehmigt. Dieses trat umgehend in Kraft. Es annulliert und ersetzt das Reglement vom 5. März 2018.

*Unterzeichnet durch den Präsidenten:*

\_\_\_\_\_

*Jean Rémy Roulet*

*Unterzeichnet durch ein Mitglied des Stiftungsrats*

\_\_\_\_\_

*Johnny Perera*